

euern Unfleiss wohl Ursach geben, dass wir solche Befreiung andern mehr widerfahren liessen“¹⁾. Dann gibt er in einem Schreiben vom 17. Juli 1569²⁾ nochmals sein Missfallen kund, dass trotz der früheren Verwarnung im Rathskeller selten oder nie ein guter Trunk unverfälschten Rheinweines zu bekommen sei und dass der Rath die Kanne Rheinwein, ohne Rücksicht auf die Güte, um 28 Pf., 4 Pf. höher als zuvor, verzapfe, wie auch der Preis des Landweins mit 20 bis 24 Pf. zu hoch sei. Er befiehlt, die Kanne guten ungemengten Rheinwein zu 24 Pf. und Torgauesches Bier zu 5 Pf. zu verschänken und, bei 500 Gulden Strafe, ohne seine Genehmigung keinen Aufschlag eintreten zu lassen. Vom Landwein sollen diejenigen, welche Weinschank betreiben, bevor sie ein Fass anzapfen, eine Probe aufs Rathhaus schicken, damit er dort gekostet und abgeschätzt werde, und zwar der geringe Weisswein zu 16 Pf., der geringe rothe oder beste weisse zu 18 Pf., der beste rothe und Kräuterwein zu 20 Pf. Der Aufkauf von Landwein vor der Ernte oder in der Presse seitens der Bürger und die Gewährung von Geldvorschüssen darauf an die Bauern wird bei Verlust des Geldes und Weines untersagt. — Der Rath antwortet³⁾ darauf, er habe immer auf guten Rheinwein gehalten, aber die Sorten seien ungleich und manche verlören im Keller den früheren Geschmack, gefälscht jedoch werde keiner. Der Preisaufschlag rechtfertige sich dadurch, dass die Begnadung mit dem Schank fremden Weines ihrer Zeit erfolgt sei, damit die Stadt daraus Nutzen und Ueberschüsse erziele; davon würden die städtischen Gebäude erhalten und insbesondere zum Betrieb der Ziegelscheune Zuschüsse geleistet, die erforderlich seien, wenn man der Bürgerschaft Ziegel und Kalk so billig lassen und damit die Errichtung stattlicher Bauten fördern wolle wie bisher. Der Kurfürst beruhigte sich bei den Versicherungen des Rathes, bestand aber auf der Einhaltung der angegebenen Preise und erklärte, den Wein-Kauf und Schank „gemein und frei machen“ zu wollen, sobald man wieder Ursache zur Unzufriedenheit gebe. Im Oktober

1) H. I. 2 Bl. 61 flg. 2) Ebendas. Bl. 76 flg. 3) Ebendas. Bl. 82 flg.